

Allgemeine Einkaufsbedingungen der

FORTEC Integrated GmbH, Augsburgur Straße 2b, 82110 Germering

§1 Geltungsbereich

1. Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen (nachfolgend EKB) der FORTEC Integrated GmbH. Von den EKB der FORTEC Integrated GmbH (nachfolgend; Auftraggeber) abweichende Regelungen erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich und schriftlich der Geltung zustimmen. Die EKB des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen EKB abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annimmt und bezahlt. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB, Auftragsbestätigungen oder Lieferungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Soweit dem Auftrag eine Liefervereinbarung zugrunde liegt, gelten diese EKB nur ergänzend.

§2 Vertraulichkeit / Geheimhaltung

1. Sämtliche Informationen, die der Auftragnehmer bei der Durchführung des Vertrags vom Auftraggeber erhält sind ausnahmslos vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Auftragnehmer bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis erlangt hat. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind gemäß § 5 BDSG auf das Datenschutzgeheimnis zu verpflichten.

3. An allen in Zusammenhang mit der Bestellung dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen, wie z.B. Berechnungen / Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der Auftraggeber die Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten, ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, nicht zu offenbaren oder zugänglich zu machen. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Die Unterlagen sind unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben, soweit der Auftragnehmer nicht in der in §3 bestimmten Frist zur Bestellung annimmt. Wird die Bestellung angenommen, sind die Unterlagen spätestens mit Abweichung der Bestellung an den Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben.

4. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§3 Angebot, Unterlagen und Bestellung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bestellungen innerhalb von 3 Werktagen ab Bestelldatum anzunehmen und diese rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen.

2. Änderungen und Ergänzungen der Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform. Eine Abnahmeverpflichtung kommt bei Änderungen nur mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zustande.

3. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser EKB – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Dasselbe gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

4. Der Schriftform wird die Verwendung von Datenfernübertragung genügt.

5. Angebote des Auftragnehmers sind schriftlich und ohne Vergütungsverpflichtung abzugeben. Der Auftragnehmer hat sich im Angebot hinsichtlich der Menge, Beschaffenheit und Ausführung, an die Anfrage zu halten und im Falle der Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen.

6. An den Lieferanten zur Abgabe eines Angebots überlassene Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Muster, Modelle und Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sämtliches geistiges Eigentum vor. Diese dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht an Dritte übergeben werden.

7. Im Angebot müssen sämtliche Details aufgeführt werden, die zur Beurteilung der technischen und preislichen Qualität der einzelnen Komponenten notwendig sind. Maßblätter, Katalogblätter und eventuell notwendige Projektzeichnungen, Betriebsanleitung sowie Vorschriften für den Unterhalt sind dem Angebot beizufügen.

8. An den Auftraggeber abgegebene Angebote sind in allen Bestandteilen verbindlich.

§4 Verpackung und Transport

1. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten Waren fachgerecht und der Beförderungsart beschafft zu verpacken.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer eine Verpackungsentsorgung in Rechnung zu stellen.

3. Sämtliche Lieferungen sind frachtfrei an die in der Bestellung angegebene Versandanschrift zu senden.

§5 Entgelte und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

2. Die Zahlung des Rechnungsbetrags setzt eine prüffähige Rechnung gemäß den in der Bestellung aufgeführten Vorgaben voraus. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Rechnung die in dem Auftrag aufgeführte Bestell- und Positionsnummer und die vollständigen Daten des Auftrags anzugeben. Für Verzögerungen und Folgen bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung haftet der Auftragnehmer, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3. Die Rechnung ist in doppelter Ausfertigung zeitgleich mit der Warenversendung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden.

4. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist das Entgelt innerhalb von 21 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto zu zahlen. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor Wareneingang bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte durch den Auftraggeber richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

6. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. An-, Zwischen- und / oder Abschlagszahlungen sind nur zu leisten, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

§6 Termine, Fristen und Vertragsstrafen

1. Die in der Bestellung aufgeführten Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Die Einhaltung des Liefertermins und –frist gilt als erfüllt, wenn der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistungen bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle bestätigt wird.

2. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ist der Auftraggeber berechtigt Schadensersatz statt Leistung zu verlangen sowie vom Vertrag zurückzutreten. Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz, steht dem Auftragnehmer das Recht zu nachzuweisen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

3. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Grund und die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben.

5. Teillieferungen und –leistungen werden nur anerkannt, wenn diese ausdrücklich vereinbart worden sind.

6. Liefert der Auftragnehmer früherer als vereinbart, behält sich der Auftraggeber das Recht auf eine Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Der Auftraggeber behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

7. Der Auftraggeber behält sich vor, zu viel gelieferte und/oder nicht bestellte Ware unfrei und mit einer Bearbeitungsgebühr von 50 Euro an den Lieferanten zurückzusenden.

§7 Eigentumsvorbehalt, Beistellungen

1. Der Auftraggeber widerspricht etwaiger Eigentumsvorbehaltsregelungen des Auftragnehmers, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.

2. Der Vertragsabwicklung dienliche Beistellungen, Werkzeuge, Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Dem Auftragnehmer beigestellte Werkzeuge dürfen ausschließlich für die Fertigung der für den Auftraggeber herzustellenden Lieferungen eingesetzt werden.

§8. Lieferungen und Leistungen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Lieferungen und Leistungen nach dem zum Lieferzeitpunkt neuesten Stand der Technik zu erbringen. Wenn kein Prospektmaterial mit technischen Daten vorhanden ist, sind Beschreibungen und Funktionsdarstellungen vorzulegen, woraus auch erforderliche Werte wie Maße und Gewichte hervorgehen.

2. Der Auftragnehmer hat die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze, Verordnungen und Auflagen der Behörden zu erfüllen und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassungen zugrunde zu legen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass bei dem/der bestellten Liefergegenstand/Ware die Verordnungen über die Sicherheit technischer Geräte, CE-, ISO-Zertifizierungen (neuester Stand) sowie Batteriegesetz enthalten sind.

3. Bedenken gegen Spezifikation, Zeichnungen oder andere zur Bestellung gehörenden Unterlagen sowie die vorgesehene Art der Ausführung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Die Lieferungen sind gemäß den „Liefervorschriften zur Anlieferung von Waren“ des Auftraggebers durchzuführen. Bei Missachtung behält sich der Auftraggeber vor, dem Auftragnehmer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50€ je betroffener Anlieferung in Rechnung zu stellen.

§9 Gefahrübergang

1. Lieferung und Versand sind auf Gefahr des Auftragnehmers an die in der Bestellung angegebene Lieferstelle, frei Haus, inkl. Verpackung zum angegebenen Liefertermin durchzuführen. Waren, die nicht an die angegebene Lieferstelle geliefert werden, gehen auf Kosten des Auftragnehmers zurück.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die genaue Bestellnummer und –position des Auftraggebers anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Auftraggeber zu vertreten.

§10 Nachträgliche Änderungen

1. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber erforderliche Änderungen und / oder Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, dem Auftraggeber unverzüglich mit. Soweit dies zumutbar ist, kann der Auftraggeber Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen. Änderungen und / oder Erweiterungen jeglicher Art bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2. Der Auftragnehmer erklärt gegenüber dem Auftraggeber mögliche Konsequenzen, insbesondere technischer Art innerhalb von 10 Arbeitstagen. Entschieden sich der Auftraggeber für die Durchführung der Änderungen passen die Parteien den Vertrag entsprechend an.

§11 Mängelhaftung

1. Der Auftraggeber behält sich vor, die Waren unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit Kosten der Prüfung (mindestens jedoch 50€) und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Auftragnehmer verzichtet während der Gewährleistungszeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Der Auftraggeber ist in jedem Fall berechtigt, vom Auftragnehmer nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung seiner neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§12 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsverpflichtung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht abweichendes vereinbart. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf Anfordern dessen von allen Ansprüchen frei, die wegen Mängeln, Schutzrechten Dritter oder

Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden und sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftungsversicherung zu.

2. Die Gewährleistungszeit beträgt mindestens 24 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort.

§13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser EKB nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

§14 Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für die Lieferungen ist die von uns festgelegte Warenannahmestelle. Fehlt eine solche, ist die Erfüllung an unserem Geschäftssitz geschuldet. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Geschäftssitz.

§15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht, München.